

abzugeben. Diese wird die Ausfertigungen sammeln und mit den zuzähligen Bemerkungen des Oberforstmeisters versehen, an den Minister in den ersten 5 Tagen eines jeden Vierteljahres zu den Personalakten des Referendars einreichen.

Der Oberförster hat die Ausfertigung auch über diejenigen Referendare aufzustellen, welche etwa nicht unmittelbar unter ihm, sondern unter einem Kommissar in seinem Revier beschäftigt gewesen sind. In diesem Falle ist die Ausfertigung vom Oberförster zunächst dem betreffenden Kommissar zuzustellen, der sein Urteil hinzuzufügen und sie dann an den Forstinspektionsbeamten unverzüglich weiter zu befördern hat.

In gleicher Weise wie über die Försterzeit ist eine eingehende Ausfertigung darüber von dem Oberförster abzugeben und von dem Forstinspektionsbeamten durch sein Einverständnis oder sein abweichendes Urteil zu ergänzen, mit welchem Erfolge der Forstreferendar die Revierverwaltungsgeschäfte in den vorgeschriebenen 5 Monaten wahrgenommen, und welche Rechnungen er dabei gelegt hat.

§ 32.

Meldung zur forstlichen Staatsprüfung.

Nach Erledigung der praktischen Ausbildungszeit, Erfüllung aller vorgeschriebenen Bedingungen und Ableistung der Militärdienstpflicht kann sich der Forstreferendar bei dem Minister zur forstlichen Staatsprüfung melden.

Der Anspruch auf Zulassung zur Prüfung erlischt, wenn die Meldung nicht binnen 6 Jahren nach dem Bestehen der zweiten forstlichen Prüfung erfolgt.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2. das Schulzeugnis der Reife,
3. das Zeugnis über die praktische Vorbereitungszeit,
4. die Zeugnisse über Forstakademie- und Universitätsbesuch,
5. die Bescheinigung über die Teilnahme an Forstklassenrevisionsen,
und seitens der nicht dem Reitenden Feldjäger-Korps oder einem Jäger-Bataillon angehörenden Referendare
6. ein Schriftstück, welches nachweist, daß der Prüfling seiner Militärdienstpflicht genügt hat. Die unter 1 bis 6 aufgeführten Papiere sind in einem Hefte zusammengefaßt, vorzulegen,